

Fall zu Nebenpflichtverletzungen und Verhältnis §§ 287 zu 831 BGB.

Mütterchen Mü vereinbart mit Malermeister M, dass dieser das Wohnzimmer von Mü neu tapezieren und streichen solle. M lässt diese Arbeiten seinen Gesellen G ausführen. G ist seit Jahren bei M beschäftigt und hat sich bislang als äußerst umsichtig, sauber arbeitend und vorsichtig erwiesen. Dennoch hat G bei den Arbeiten im Hause Mü einen schlechten Tag. Erst wirft er den Farbeimer um, der das sorgsam gepflegte Parkett im Hause Mü mit Farbe verschmutzt. Kosten für die Reinigung 500,00 €. Dann wirft er durch eine ungeschickte Bewegung beim Herausgehen die Lieblingsvase von Mü, ein Erbstück (Wert 5.000,00 €) um.

Gegen wen hat Mü welche Ansprüche?

Mü könnte zunächst gegen M Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 5.500,00 € haben aus § 280 Abs. 1 BGB. Dies setzt voraus:

1. Schuldverhältnis (§ 631 Werkvertrag)
2. Leistungspflicht (hier in Form des Achtsam sein! § 241 II BGB)
3. Pflichtverletzung (hier Farbverschmutzung und Ungeschickte Bewegung)
4. Vertreten müssen, § 280 I 2 BGB
 - a) nicht für eigenes Handeln, weil § 276 BGB zunächst nur eigenen Vorsatz und Fahrlässigkeit betrifft
 - b) aber ggf. für Dritte, wenn G Erfüllungsgehilfe war.
Erfüllungsgehilfe ist jeder, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig ist.
Die von M übernommene Verpflichtung war selbstverständlich die Herstellung des Gewerks in Form der Durchführung des Tapezierens und Streichens.
5. Schaden: (§ 249 I bzw. § 249 II)

Sodann könnte Mü gegen M den o.g. Anspruch auch auf § 831 BGB stützen. Dies setzt voraus:

1. G müsste Verrichtungsgehilfe des M sein.
Verrichtungsgehilfe ist derjenige, der in die Organisationssphäre des Geschäftsherrn eingegliedert ist und dessen Weisungen derart unterworfen ist, dass der Geschäftsherr die Tätigkeit jederzeit beschränken oder entziehen kann¹.
2. G hat der Mü widerrechtlich einen Schaden zugefügt.
Schaden i.S.d. §§ 823 ff. BGB zugefügt. Als Verletzungshandlungen kommen in Betracht (§823 I Verletzung der Rechte bzw. Rechtsgüter, §823 II i.V.m. einem Schutzgesetz, §826 vorsätzliche sittenwidrige Schädigung)². G hat das Eigentum der Mü durch seine Ungeschicklichkeit hinsichtlich der Vase und seine Unachtsamkeit hinsichtlich der Verschmutzung adäquat kausal und widerrechtlich verletzt.
3. in Ausübung der Verrichtung
(liegt vor, weil ein äußerer und innerer Zusammenhang zwischen der auszuführenden Tätigkeit und dem schädigenden Ereignis bestand)
4. Verschulden wird vermutet, ist aber im Sinne des § 831 I 2 widerlegbar.
(liegt hier wohl nicht vor, da G seit Jahren bei M beschäftigt war und sich bislang als äußerst umsichtig, sauber arbeitend und vorsichtig erwiesen hat. M kann sich insoweit exkulpieren.)

Schließlich hat Mü gegen G aus den oben innerhalb des § 831 ausgeführten Gründen einen Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB³.

¹ wichtig ist es vor allem auf die Weisungsgebundenheit abzustellen, weil sich hier auch der Vorwurf des § 831 BGB manifestiert. Der Vorwurf lautet nämlich nicht(!), dass der Gehilfe einen Fehler gemacht hat, sondern, dass der Geschäftsherr den Gehilfen nicht *ordnungsgemäß ausgewählt oder überwacht* hat.

² hier findet inhaltlich die Prüfung § 823 Abs. 1 BGB von Mü ./.. G statt, ohne dies mit dem Obersatz einzuleiten.

³ Nachdem dies oben im Gutachten schon geprüft wurde, braucht dies hier nicht wiederholt zu werden.